Gemeinderat von Zürich

18.08.04

Interpellation

von Markus Knauss (Grüne) und Nikiaus Scherr (AL)

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Juli 2004 den Gestaltungsplan Stadion Zürich bezüglich der bewilligungsfähigen Fahrtenzahl an den Stadtrat von Zürich zurückgewiesen. Bei der Neubeurteilung sei "eine verschärfte Emissionsbeschränkung im Rahmen von 2.17 bis 1.3 Mio. Fahrten" festzusetzen. Die Umweltfachstelle hat in ihrem Bericht vom 29. Mai 2003 eine Reduktion der Fahrtenzahl um umgerechnet ca. 20% als "minimale Vorgaben" einer verschärften Emissionsbegrenzung bezeichnet.

Neben den verschärften Emissionsbeschränkungen, hat die Stadt Zürich gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts aber auch die gesetzliche Ordnung in ihrer Gesamtheit, namentlich die einschlägigen verfassungsrechtlichen Prinzipien, so der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Willkürverbot und das Gebot der Rechtsgleichheit zu beachten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rechtsgleichheit zu. Das Verwaltungsgericht hat dabei festgestellt, dass in der Stadt Zürich bei vergleichbaren verkehrserzeugenden Anlagen wie beim Einkaufscenter und Gewerbehaus Puls 5 durch die Bausektion oder beim Gestaltungsplan Toni-Areal durch den Gemeinderat jeweils Minimalwerte festgelegt wurden.

Bei dieser Ausgangslage sind so wesentliche Änderungen in den Gestaltungsplanvorschriften nötig, dass sie vom Stadtrat nicht in eigener Kompetenz festgesetzt werden können.

1. Teilt der Stadtrat die Auffassung der Interpellanten, dass der Ermessensentscheid über die Festlegung einer neuen Fahrtenzahl dem Gemeinderat zukommt und die vom Gemeinderat erteilte Kompetenzdelegation an den

- Stadtrat für Anpassungen aufgrund von Rekursentscheiden für derart weitgehende Änderungen nicht ausreicht?
- 2. Welchen Antrag gedenkt der Stadtrat von Zürich unter den klaren Rahmenbedingungen des Verwaltungsgerichts und unter Wahrung seines pflichtgemässen Ermessens zur Festlegung einer neuen Fahrtenzahl dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen?

Antrag auf dringliche Behandlung

H. Unauss N. Colur